

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap.

Nr. 40

Sonnabend, den 10. Oktober 1925

83. Jahrg.

Landwirtschaftliche Schule Goldap.

Die Landwirtschaftliche Schule Goldap ist eine Lehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, welche es sich zur Aufgabe macht, jungen Landwirten in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit geringem Kostenaufwand dasjenige Maß von Kenntnissen zu verleihen, dessen sie in heutiger Zeit zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes bedürfe. Ferner verleiht die Anstalt den jungen Landwirten die theoretischen Grundlagen, deren sie bedürfen, um ihre Stellung im Gemeinleben ausfüllen zu können.

Der Unterricht erstreckt sich auf Ackerbau, Düngelehre, Maschinenkunde, Pflanzenkunde, Pflanzenbau, Pflanzenkrankheiten, Tierzucht, Fütterungslehre, Betriebslehre, Buchführung, Taxationslehre, Agrikulturchemie, Physik, Botanik, Untersuchung von Böden, Tierheilkunde, Obstbau, Waldbau, Feldmessen, Zeichnen, Baukunde, Steuerwesen, Gesetzes- und Verwaltungskunde, Deutsch, Rechnen, Geschäftsverehr.

Ergänzt und vertieft wird der Unterricht durch Besichtigung landw. Betriebe, Maschinenfabriken, Geflüge u. s. w.

Die Lehrmittelsammlung ist reichlich ausgestattet und bildet ein wertvolles Anschauungsmaterial.

Der Unterricht wird durch akademisch gebildete Lehrkräfte erteilt.

Das Pensum des Unterrichts ist auf zwei Winterhalbjahre verteilt.

Das Schulgeld beträgt pro Semester 60 Mark und wird, falls Bedürftigkeit vorliegt, auf Antrag ermäßigt, um so auch den Söhnen kleinerer Besitzer den Schulbesuch zu ermöglichen.

Die Unterrichtsstunden sind so gelegt, daß die Schüler die Morgens- und Mittagszüge zur Hin- und Rückfahrt in Anspruch nehmen können.

Die mit der Schule verbundene, in den Räumen des früheren Garnisolorazarets untergebrachte Mädchenparallellasse verleiht jungen Besitzertöchtern diejenigen Kenntnisse, deren sie bedürfen, um einen landwirtschaftlichen Haushalt in der heutigen Zeit sachkundig und erfolgreich zu leiten.

Der Unterricht erstreckt sich auf allgemeinbildende und hauswirtschaftliche Fächer.

Es wird unterrichtet in Deutsch, Gesundheitslehre, Kranken- und Säuglingspflege, Bürgerkunde, landwirtschaftliche Buchführung, Nahrungsmittellehre, praktisch im Kochen, Backen, Einschlagen, Einmachen, Nähen, Waschen, Plätten, Nadelarbeit, landw. Tierhaltung, Geflügelzucht, Milchwirtschaft, Gartenbau.

Mit der Einrichtung der Mädchenparallellasse ist einem lang gehegten Wunsch der landw. Bevölkerung stattgegeben. Wie groß das Interesse ist, beweist der Umstand, daß für die Mädchenklasse bereits 28 Anmeldungen vorliegen.

Das diesjährige Semester beginnt am Montag, den 7. November. Anmeldungen nimmt der Direktor an jedem Montag und Donnerstag von 8—1 in seinem Büro, Mühlenstr. 151 entgegen.

Goldap, den 29. September 1925.

Der Landrat, Berner.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Klauenvieh

1. des Gutsbes. Scharfetter in Kallnen,
2. des Bes. Düsterhofs in Gr. Jümen,
3. des Vorwerks Kernuschienen zu Brindlacken gehörig,
4. des Gastwirts Ludszuweit in Christaukehmen,
5. des Bes. Cypierreck in Bagdohnen,
6. des Gemeindevorstehers Görlig in Christaukehmen, Kreis Darkehmen,
7. des Gutes Popiollen,
8. des Bes. Otto Rosigkeit in Sapallen,
9. des Bes. Krohn in Gr. Wessolowen,
10. des Gutsbes. Labesius in Kl. Dombrowken Kreis Angerburg,
11. des Gutsbes. Paulat in Gr. Gaudischkehmen,
12. des Bes. Führer in Gr. Gaudischkehmen und
13. des Bes. Schneider in Wilken Kreis Gumbinnen.

Goldap, den 25. September 1925.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Unter den Klauentieren des Gutsbesizers Meier in Goldap Abbau Nr. 5 ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 27. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Den Sperrbezirk bildet das Seuchengehöft und die dazu gehörige Bemerkung. 12 auf der Weide befindliche Jungrinder unterliegen der Weidesperre und alle übrigen Klauentiere der Stallsperr.

§ 2.

Zum Beobachtungsbezirk werden alle zwischen der Rosaker und Grabower Chaussee gelegenen, zum Stadtbezirk Goldap gehörigen Besitzungen und Bemerkungen erklärt.